



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023  
– Auszug aus Drucksache 19/118 –**

**Frage Nummer 8  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Jürgen  
Mistol**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass Kommunen EU-Bürgerinnen und -Bürger bei Obdachlosigkeit eine ordnungsrechtliche Unterbringung grundsätzlich und insbesondere im Rahmen von Winternotprogrammen – beispielsweise durch Ausweiskontrollen – verwehren können, was ist die rechtliche Grundlage hierfür und welche Auffassung vertritt die Staatsregierung im Hinblick auf Hilfen für EU-Bürgerinnen und -Bürger bei freiwilliger und unfreiwilliger Obdachlosigkeit?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Obdachlosenunterbringung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). Diese sicherheitsrechtliche Generalklausel differenziert nicht zwischen EU- und Nicht-EU-Bürgern.

Mithin ergibt sich, dass es bei der Obdachlosenunterbringung nicht auf die Staatsangehörigkeit eines Betroffenen ankommen kann.

Auch die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Wohnungslosenhilfe steht allen wohnungs- und obdachlosen bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, zur Verfügung. Konkrete Hilfsangebote in Bayern können auf der Homepage der Koordination Wohnungslosenhilfe Nord- und Südbayern abgerufen werden